VERMERK

Bis auf weiteres keine steuerneutrale Einbringung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu Buchwerten aufgrund analoger Anwendung des UmwStG

25.10.2012

Fe/SG

Betreff: Mitteilung der OFD Münster vom 14.7.2011, Kurzinfo Körperschaftsteuer 5/2011; Telefonat mit Frau Peters (Körperschaftsteuerreferat der OFD Münster) am 25.10.2012

Frau Peters bestätigte auf unsere heutige Anfrage, dass die o. a. Verfügung nach wie vor aktuell sei:

Der BFH habe in seinem Urteil vom 12.01.2011 (I R 112/09) zum Übergang eines Verlustvortrages bei der Umwandlung eines BgA in eine AöR explizit aufgeführt: „...eine analoge Anwendung von Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes 2002 kommt nicht in Betracht. Denn es fehlt an einem dafür erforderlichen vergleichbaren Sachverhalt und einer planwidrigen Regelungslücke."

Damit war der rechtliche Grundlage für die bisherige Auffassung der OFD Münster (vgl. OFD Münster, Kurzinformation KSt Nr. 001/2006 v. 4. 1. 2006) widersprochen worden und die Mitteilung entsprechend zu ändern, was mit der Kurzinformation 5/2011 geschehen ist. Nach Meinung von Frau Peters gilt dies auch für die Mitteilung der OFD Hannover vom 27.11.2009, S 1978 - 85 - StO 244, die angesichts des BFH-Urteils keine weitere Gültigkeit entfalten kann.

Die in der Mitteilung erwähnte Bund-Länder-Arbeitsgruppe kam zwischenzeitlich zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit einer steuerneutralen Umwandlung eines BgA in eine AöR gewollt ist, dass zur Umsetzung aber eine Gesetzesänderung auf Bundesebene nötig ist. Diese ist angestrebt, Frau Peters liegen zum Stand des Verfahrens aber keine Informationen vor.

Fazit: nach der aktuellen Handhabung der OFD Münster ist eine steuerneutrale Einbringung eines BgA in eine AöR in analoger Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes nicht möglich. Entsprechende Anträge auf verbindliche Auskunft können nach Auskunft von Frau Peters nur abschlägig beschieden werden. Damit droht bei der Übertragung eines BgA in eine AöR derzeit die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven. Insbesondere bei einem BgA mit Grundstücksbesitz oder langjährig nutzbarem und bereits weitgehend abgeschriebenem Betriebsvermögen ist das steuerliche Risiko hoch einzustufen.

Bonn, 25.10.2012

Ulrich Feck
Wirtschaftsprüfer

ppa. S. Giese
Sabine Giese
Steuerberaterin